

### 3. Änderungen der Umlagenordnung der ÖÄK

durch Beschluss der Vollversammlung

im Rahmen des 123. Österreichischen Ärztekammertages

am 17.6.2011

veröffentlicht am 25.07.2011

*„Die Vollversammlung der ÖÄK hat im Rahmen des 123. Ärztekammertages die Änderung der Umlagenordnung wie folgt beschlossen.*

#### 1.) Art und Höhe der Umlagen

Z 1; § 2 Abs. 2 lautet:

*“(2) Insbesondere sind festzusetzen:*

*„a) die Höhe der allgemeinen Umlage, die Höhe einer allfälligen Umlage zum **Fonds für Öffentlichkeitsarbeit der ÖÄK** je Angehörigem einer Landesärztekammer, die Höhe der **PR-Umlage für die Bundeskurien je Anzahl der Angehörigen der jeweiligen Landeskurie**; diese sind Teil der allgemeinen Umlage der ÖÄK;*

*b) die Höhe zusätzlicher Umlagen für:*

- die Bundessektion Turnusärzte,*
- die Bundessektion Allgemeinmediziner,*
- die Bundessektion Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Radiologie),*
- die Bundesfachgruppe für Radiologie, getrennt nach niedergelassenen und angestellten Fachärzten für Radiologie,*
- das Referat für Landmedizin und hausapothekenführende Ärzte, nach der Anzahl der jeweils zuzuzählenden Ärzte.*
- **Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung** nach der Anzahl der jeweils ordinationsführenden Ärzte.*

## Erläuterungen

Im Rahmen des 122. Österreichischen Ärztekammertages am 17. Dezember 2010 wurde beschlossen, die Kurienfinanzierung weiter zu entwickeln bzw. für die Kurien eine PR-Umlage einzuheben. Eine Vorschreibung dieser Umlage stand bereits im Einklang mit der geltenden Umlagenordnung (vgl. § 2 Abs. 2 normiert: „Insbesondere sind festzusetzen ...“ Es handelt sich somit um eine demonstrative Aufzählung der einzuhebenden Umlagen). Dennoch soll nunmehr eine entsprechende Klarstellung mit dieser Novelle der Umlagenordnung erfolgen, es soll die PR-Umlage für die Bundeskurie je Anzahl der Angehörigen der jeweiligen Landeskurie sowie die Umlage für Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung je nach Anzahl der jeweils ordinationsführenden Ärzte explizit ausgewiesen werden. (Z1)

## 2.) Zitanpassungen

Bei den Änderungen zu Z 2 und 3 handelt es sich um Zitanpassungen.

Z 2; § 3 Abs. 1, erster Satz lautet:

*(1) Gemäß § 51 der ÖÄK-Satzung sind die Kosten, die aus der Tätigkeit der Bundessektion erwachsen, im Verhältnis der Anzahl der bei der jeweiligen Landesärztekammer gemeldeten **Sektionsangehörigen** in Form von Umlagen zu tragen. Davon ausgenommen sind gemäß Beschluß der VV der ÖÄK vom 2. 12. 1994 die Angehörigen der Bundesfachgruppe Radiologie.*

Z 3 § 7 Abs. 3 lautet:

*(3) Der Rückstandsausweis ist vom Präsidenten, gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu unterfertigen und bildet gemäß § 132 Abs. 5 Ärztegesetz 1998 iVm § 3 Abs. 2 VVG 1991 einen Exekutionstitel im Sinne des § 1 EO.*